



Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
Martin-Luther-Ring 4 – 6
04109 Leipzig

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

03.06.2019

Stadt Leipzig Änderung des FNP für den Bereich "Parkstadt Dösen"

Ihr Schreiben vom: 13.05.2019

Unser Zeichen: VO-SN-2019-25502-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Wir möchten im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 398 „Parkstadt Dösen“ (Entwurf) folgende Stellungnahme abgeben.

1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die von der Änderung des FNP betroffenen Grünflächen werden in der Unterlage mit den Buchstaben C und D markiert. Die Änderung wird damit begründet, dass die bisherigen Darstellungen „[...] als Grünfläche nicht mehr den aktuellen Entwicklungsabsichten [...] entsprechen und auch im Widerspruch zu der im B-Plan enthaltenen Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet stehen.“

Laut dem Bodenschutzkonzept der Stadt Leipzig (GOP S. 21f) sind in den Bereichen C und D (auf den Bauflächen WA 1 und WA 8 und 10) hohe und sehr hohe Bodenqualitätsstufen ausgewiesen, die eines hohen Bodenschutzes bedürfen. Bei der südlichen Fläche C handelt es sich explizit um eine Fläche die außerhalb der bestehenden Versiegelung (Kohlenlagerplatz) liegt. Die Verweise auf Vorbelastungen auf Seite 22 des GOP sind damit unzutreffend. Der Landschaftsplan weist darüber hinaus den Flächen eine hohe klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion zu. (GOP S. 15)

Sollten für eine FNP-Änderung die im Änderungsantrag angeführten Gründe als hinreichend betrachtet werden, untermauert die Stadt Leipzig damit, wie unbedeutsam das Planungsinstrument FNP, einschließlich seiner Fachplanung Landschaftsplan im Konfliktfall eigentlich ist (siehe dazu auch: § 8 Abs. 3 BauGB). Die Ausweisungen des FNP auf Grundlage wissenschaftlicher Sachverhalte (Ökologie), welche durch die Fachplanung

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 337415-0

Fax +49 (0)341 337415-13

landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig

Vereinsregister VR 15

Sitz des Amtsgerichts Leipzig

Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

des Landschaftsplanes Eingang in den FNP finden, sind keine planerischen Belanglosigkeiten, die aus immobilienwirtschaftlichen Interessen zu Zwecken einer Maximalausschöpfung von Flächen so ohne weiteres mit zwei fadenscheinigen Sätzen überwindbar sein sollten. Wir fordern das Stadtplanungsamt und die Stadt Leipzig auf, dem FNP und seinen landschaftsplanerischen Inhalten eine bedeutendere Rolle zukommen zu lassen.

Die Änderung des FNPs wird in der vorliegenden Form daher abgelehnt. Die Baufelder des Bebauungsplanes sollten aus Gründen des Bodenschutzes auf die Bereiche mit niedrigem BQS beschränkt werden.

2. Baumfällungen:

Die Baumfällungen auf den Baufeldern von Neubauten und der Tiefgarage finden beim NABU keine Akzeptanz. Der angeführte Anspruch einer ökologischen Konfliktminderung (GOP S. 40) und der Anspruch den Charakter der Anlage zu erhalten kann nur für voll genommen werden, wenn Neubaufächen so dimensioniert werden, dass ihnen weniger alte Bäume zum Opfer fallen. Das ist insbesondere in den Baufeldern Gpd, WA1, WA 7 und in den südlichen Baufeldern so nicht erkennbar. So müssen wegen des Parkdecks unter anderem Bäume mit 80 cm Stammdurchmesser weichen. Eschen mit solch einem Stammdurchmesser besitzen beispielsweise ein Alter von etwa 130 Jahren. Es sollte geprüft werden, ob vertikale Anordnungen von Parkmöglichkeiten über und unter allen Neubauten möglich sind, um den Flächenanspruch des Parkdecks im Norden zu Gunsten des Altbaumbestandes zu reduzieren.

Einem Baumverlust von 226 vitalen Bäumen stehen lediglich 280 Neupflanzungen gegenüber. Da das Gelände dem Innenbereich zugeordnet wird, gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig. Die Baumschutzsatzung wird zwar im GOP als Quelle aufgeführt, wird aber bei der Behandlung des Eingriffes inhaltlich nicht herangezogen. Der Großteil der betroffenen Bäume, bestehend aus Linden, Eichen, Kastanien und Ahornarten, besitzt Stammdurchmesser von über 30 cm und ist demnach ausgleichspflichtig. Da bei Bauvorhaben in Wohngrünanlagen, Villen und Mehrfamilienhäusern auf Einzelgrundstücken Ersatzpflanzungen des 2 bis 3 fachen erforderlich sind, ist die Anzahl neu zu pflanzender Bäume nicht ausreichend (Anlage 3 zum § 10, Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig).

3. Eingriff in eine Streuobstwiese:

Der Geltungsbereich überplant im südlichen Abschnitt eine nach § 21 SächsNatSchG geschützte Streuobstwiese (331.10.S). Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 eine Ausnahme erteilt werden, wenn ein Ausgleich möglich ist. Die Definition für einen Ausgleich findet sich in § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Darin heißt es: „Eine

Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ Laut GOP erfolgt der Ausgleich durch Neuanpflanzungen auf Flächen außerhalb des Planungsgebietes (GOP S. 31). Da die Fläche des geschützten Biotopes in GOP Plan 2 einfach dem Geltungsbereich angepasst wurde ist nicht mehr nachvollziehbar, welche der zu rodenden Bäume zur Streuobstwiese gehören. Es ist außerdem nicht ersichtlich wie viele Obstbäume neu gepflanzt werden sollen. Flächenangaben und Verortung zum Ausgleich der Streuobstwiese werden im Text unterschlagen, im rechtsverbindlichen Plan nicht zugeordnet. Die Bilanzierung lässt den Ausgleich der geschützten Biotope außen vor. Angaben zur Flächen- bzw. Maßnahmensicherung (städtebauliche Verträge, Grundbucheintrag, Zuordnung einer Fläche zum B-Plan) fehlen. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Obstbaumanpflanzungen auf bereits eh schon wertvollen Wiesen oder auf minderwertigen (z.B. intensiv genutzten) Flächen stattfindet. Nur letzteres kann unserer Ansicht nach als Ausgleich gewertet werden. Der ökologische Wert einer Streuobstwiese ergibt sich schließlich nicht nur aus dem Obstbaumbestand, sondern auch aus der Wiese (siehe auch LfULG 2010 Biotoptypen, Rote Liste). Bei einer alleinigen Obstbaumpflanzung auf einer eh schon vorhandenen extensiv genutzten Wiese als Kompensation ist der Wiesenbestandteil der eingegriffenen Streuobstwiese als nicht ausgeglichen anzusehen!

4. Artenschutz:

Wie dem Umweltbericht auf Seite 51 zu entnehmen ist, wurden in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz die Tierartengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Eremit erfasst und unter Gesichtspunkten des Artenschutzes geprüft. Das mit der Stadt abgestimmte Artenspektrum ist unvollständig.

Der Geltungsbereich wurde im Sommer 2016 und 2019 durch NABU-Mitglieder begangen. Zusätzlich zu den im Artenschutzbericht bereits benannten Vogelarten wurden 2016 im Abschnitt der Baufelder WA 8-10 auch ein Brutpaar Neuntöter vorgefunden. Auf den Betonflächen vor dem Heizwerk der Stadtwerke Leipzig ist außerdem die streng geschützte Zauneidechse und die besonders geschützte Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) auffindbar. Die Beobachtungen wurden bereits nach der ersten Begehung durch den NABU in die Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen eingepflegt. Die Ergebnisse der Abstimmung zwischen dem Amt für Umweltschutz und dem Planungsbüro stoßen angesichts der im Geltungsbereich vorhandenen Strukturen und der auf Seite 19 im Artenschutzbericht zitierten Verbreitungsangabe in Kapitel 8 beim NABU auf absolutes Unverständnis.

5. Bewertungen:

Die Beurteilung der Entwicklung des Bestandes bei Durchführung der Planung zum Schutzgut Pflanzen (im GOP: Vegetation) orientiert sich auffällig an denkmalpflegerischen und baumpflegerischen Gesichtspunkten. Die Bewertung entspricht den Maßstäben der Schutzgutbetrachtung nach UVPG damit nur bedingt und blendet die Bewertung der Ökosystemleistungen der Gehölzstrukturen weitgehend aus.

Über die Artenzusammensetzung und Funktionen der Bodenvegetation wird keine Aussage getroffen. Die Aussage, dass Wiesen aufgrund der fehlenden Pflege als ruderalisiert anzusprechen sind ist fachlich falsch. Die Einstufung der Naturnähe, welcher durch den Begriff „ruderal“ transportiert, wird ergibt sich aus der Artenzusammensetzung.

Nicht nachvollziehbar ist die Ausführung in der Begründung zum Bebauungsplan (S. 24) einer angeblichen „ökologischen Aufwertung“ der Ergänzungsflächen WA7 bis WA10 im Süden. Weder der Nahversorger (WA 7) mit einer Versiegelungskapazität von bis zu 70 % der Fläche, noch die Wohnbaufläche WA 8 stellen eine ökologische Aufwertung gegenüber dem Bestand dar! Die geplanten Baufelder WA 7 und WA 8 bestehen vorwiegend aus dichten bis lockeren Gebüsch und in der Sukzession befindlichen Halboffenland, in welchem nicht ohne Grund der Neuntöter auffindbar ist. Von einer „ökologischen Aufwertung“ mit Hilfe von Abstandsgrün und einem Parkplatz kann daher keinesfalls die Rede sein.

Weitere Hinweise:

Die Ausführungen zu versickerungsfähigen Belägen in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 86 stehen in Gegensatz zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In der Begründung heißt es: „Unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit können im Freibereich gelegene Feuerwehrezufahrten in [...] Asphalt ausgeführt werden.“ Asphalt gehört nicht zu den versickerungsfähigen Wegebeflägen. Selbst vermeintlich wasserdurchlässige Asphaltdeckschichten setzen sich mit der Zeit so zu, dass sie ihre Wirksamkeit verlieren.

Vor Ort wurden 2019 aufgehängte Nistkästen an Bäumen mit Spechthöhlen festgestellt. Damit wird eine Revierkonkurrenz unter Brutvogelarten provoziert, die zur Entwertung der vorhandenen Höhlen oder der beabsichtigten artenschutzfachlichen Maßnahme führt. Weiterhin sind Nistkästen so schief aufgehängt, dass es hinein regnet. Die Funktion der Kästen ist damit nicht gewährleistet. Diese Mängel sollten abgestellt werden. Das CEF-Konzept wird vom NABU als ambitioniert bewertet.

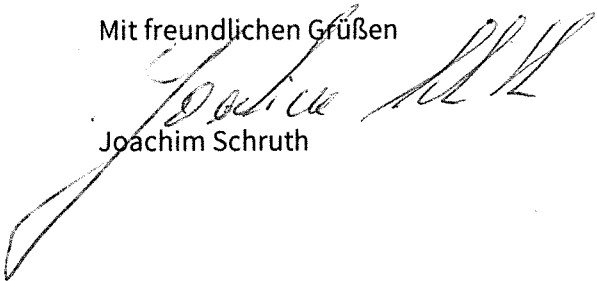
Die Mauerseglernistkästen an den Gebäuden sind zu niedrig aufgehängt, was den Erfolg einer Besiedlung unsicher macht. Es ist nachvollziehbar, dass eine fachgerechte Installation mit voller Wirksamkeit erst mit einer Gerüststellung vollzogen werden kann. Wir gehen davon aus, dass durch

die zeitliche Versetzung der Baufelder dennoch eine ausreichende Verfügbarkeit an Lebensstätten im Geltungsbereich vorhanden sein wird. Spätestens bei der endgültigen Installation sollten die Kästen aber unter die Traufe und in Bereiche mit freiem Anflug gehängt werden.

Dem Bebauungsplanentwurf kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Die im Geltungsbereich vorkommenden geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) wurden nicht beachtet. Die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung ist damit unvollständig.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung bzw. um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth